



Hintze
Verm.-Oberrat

A-STRASSE 7,00 m

B-STRASSE 5,50 m

C-WEG 3,00 m

FUSSWEG 1,50 m

STELLPLÄTZE AN B-STRASSEN

1,50 m 5,00 m

VORSPUR STELLE

Verkehrsfrieden

Der Bebauungsplan sah bisher ein Netz von öffentlichen Straßen und Plätzen vor. Ein vermehrter Verkehr wird aber negativ auf den nicht berechtigten Verkehr zu. Der neue Bauherr will den Verkehr steuern und kontrollieren und auf dazu die Straßen und Wege in Eigenbesitz halten. Die Anlieger erhalten Geh-, Fuß- und Radwege. Diese sind für den Verkehr der Vorrang und Entzerrungslagen. Die Motorfahrzeuge werden mit Geh- und Fußwegen abgetrennt. Die Öffentlichkeit erhält Gehrechte, denn der Bauherr (aber nicht der Staat) soll nicht aus dem Periodikum ausgespart werden. Die Straßen und Plätze werden umgestaltet. Hier soll nicht ausschließlich geparkt werden, sondern mit der Art des Ausbaus der Verkehrsverhältnisse werden und auf ein Minimum reduziert werden. Die Schüler mit Geschwindigkeitsbegrenzungsmitteln (z.B. Schikanen) (z.B. Blumenkibbeln) den Verkehr so verlangsamen, das spielende Kinder nicht mehr gefährdet werden. Die neuen Straßen sind der möglich. Mit der Neubearbeitung der Straßen soll auch die Stellplatzfrage neu gelöst werden. Um zu verhindern, das die Fahrzeuge auf den Grundstücken abgestellt werden, werden Stellplätze entlang den B-Strassen angeordnet und abgegrenzt.

GRENZEN		HÖHENANGABEN	
	GEMEINGEGRENZE	x 0,00	GELÄNDEHÖHENLAGE
	FLURGRENZE	0,00 OKSTR	HÖHENLAGE ÜBERKANTE FERTIG DER STRASSE
	FLURSTÜCKSGRENZE ALS EIGEN- TUMSGRENZE	0,00 	HÖHENLAGE ÜBERKANTE KANAL- SCHACHT
	FLURSTÜCKSGRENZE	0,00 OKEG	GELÄNDEHÖHENLAGE ÜBERKANTE ERDESCHOSSE/SSPOODEN
	NUTZUNGSGRENZE		HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE

- (1) Die Stellung und Pflichten der Hektar ergibt sich auf der Flächeneintragung und aus dem Nebeneingabe für zu max. 15 ein unbauten Raum zulässig.
- (2) Je Grundstück in den SO/2-Bereichen ist nach 1.44 (1) BauVVO für Ver- und Entsorgungszwecken zulässig.
- (3) In dem gesamten Flächengebiet sind Nebeneingaben nach 1.44 (2) BauVVO für Ver- und Entsorgungszwecken zulässig.
- (4) Für die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Begrünungsanforderung und für die Flächen mit nicht-Grünflächen sind holzartiger Pflanzenmaterial zu verwenden.
- (5) Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßeneinmündungen Einbrechungen verlangt werden. Im Bereich von Sichtflächen (Sichtbreiten) dürfen Anlagen und Pflanzungen nur max. 0,80 m hoch sein.
- (6) Einfriedigungen (Zäune) aller Art sind in den SO/2-Gebieten grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Zur Abgrenzung von Terrassen über Sichtbreitenwände mit einer Höhe von max. 1,00 m über Gelände zulässig. Je Grundstück dürfen diese Sichtbreitenwände nicht länger als 6,00 m sein.
- (8) Die Gen.-, Fahr- und Leistungsrechte zugunsten der Anlieger sind durch Beschränkungen oder durch Dienstbarkeiten in Grundbuch zu sichern.

FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER
ANLIEGER SOWIE FÜR
VER- UND ENTSCHEIDUNGSTRÄGER
UND FÜR NOTFAHRZEUGE.
MIT GEHRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE
ALLGEMEINHEIT.

MESSUNGSLINIE
SENKRECHT AUF
PARALLEL 4,0 m
STRECKE VON 2,0 m

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten. Da alle Straßen und Wege und die allgemeinen Grünflächen im Besitz einer privaten Verwaltungsgesellschaft (Garten- und Landschafts-Erschließung der gesamten Ferienidylle als private Erschließung betrachtet werden.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme eines Kostenanteiles nach BBaG entsteht somit nicht.

GEMEINDE:	BUTJADINGEN	
GEMARKUNG:	LANGWARDEN	FLUR 11
AUSFERTIGUNG:		M 1:1000
DIESER BBAUPL. HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 2, 10		